

Presseinformation

Berlin, 20.06.2017

Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) – Umsetzungszeitraum 2017 bis 2021

I. Entstehung des BEK 2030

Der Berliner Senat verfolgt das langfristige Ziel, Berlin bis zum Jahr 2050 zu einer klimaneutralen Stadt zu entwickeln und die Kohlendioxidemissionen um mindestens 85 Prozent – bezogen auf das Basisjahr 1990 – zu reduzieren.

Das Energiewendegesetz sieht auf dem Weg dorthin Zwischenziele vor: Bis 2020 eine CO₂-Reduktion um mindestens 40 Prozent und bis 2030 um mindestens 60 Prozent.

Zwar konnte Berlin seine CO₂-Emissionen seit 1990 um rund ein Drittel reduzieren, allerdings lässt sich in den letzten Jahren bei den CO₂-Emissionen und dem Energieverbrauch eine leicht steigende Tendenz beobachten.

Gleichzeitig macht sich der Klimawandel in Berlin durch Temperatur- und Wetterveränderungen bereits bemerkbar. Lange Perioden der Trockenheit und Starkregenereignisse nehmen zu.

Berlin reagiert mit dem heute beschlossenen Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm auf diesen Trend und auf die Gefahren des Klimawandels, so wie viele andere internationale Metropolen es ebenfalls tun.

Denn die Städte stehen beim Klimaschutz in einer besonderen Verantwortung, weil sie für über 70 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich sind.

Berlin hat seine Klimaziele mit dem im April 2016 in Kraft getretenen Berliner Energiewendegesetz verbindlich festgeschrieben. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass der **Senat dem Berliner Abgeordnetenhaus ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) vorlegt**, welches die konkreten Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels enthält.

Das BEK 2030 wurde erstmals am 07. Juni 2016 vom Senat beschlossen. Die im Gesetz vorgesehene Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus ist jedoch wegen des Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr erfolgt.

Nach Paragraph 4 des Energiewendegesetzes muss das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Deshalb der heutige Senatsbeschluss.

Grundlage für das BEK 2030 ist ein wissenschaftlicher Endbericht, der durch ein Fachkonsortium unter Leitung des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) mit breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet und Ende 2015 vorgelegt wurde.

Außerdem wurden die Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Studie „Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin“ (AFOK) ausgewertet und in das BEK 2030 integriert. Die Projektleitung für diese Studie hatte das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung.

Das BEK 2030 verfolgt einen integrierten Ansatz und enthält rund 100 Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Mit Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energie, Verkehr, Gebäude und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Private Haushalte und Konsum sollen die Kohlendioxidemissionen in der Stadt reduziert werden.

Im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels finden sich Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit den veränderten klimatischen Bedingungen im BEK 2030 wieder.

1. Maßnahmen im Bereich Klimaschutz

Die Maßnahmen im BEK 2030 sehen einen **Umsetzungszeitraum bis 2021 und einen Entwicklungszeitraum bis 2030** vor.

Handlungsfeld Energie

Die zentrale Herausforderung für die Berliner Energieversorgung ist es, die Nutzung von Kohle für die Erzeugung von Strom und Wärme zu beenden und den Verbrauch von Öl deutlich zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen.

Die im BEK 2030 formulierten Maßnahmen und Strategien sehen für das Handlungsfeld Energie insbesondere vor

- den Ausbau der gasbasierten (Bio- und Erdgas) flexiblen Kraft-Wärme-Kopplung,
- die Nutzung von Wärme- und Stromspeichern,
- den Ausbau der Solarenergienutzung,
- die Nutzung von Wärmepumpen und Geothermie
- und die Förderung von Power to Heat- und Power to Gas-Anwendungen.

Dafür sollen **Stromspeicher gefördert** und **Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung alternativer Ansätze zur zentralen Wärmespeicherung durch das Land Berlin** unterstützt werden.

Insgesamt sollen **urbane Energiewende-Innovationen** gefördert werden.

Handlungsfeld Gebäude und Stadtentwicklung

Im Bereich Gebäude und Stadtentwicklung setzen wir auf einen Mix aus Anreizen und Beratung für private Akteure sowie auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand.

Wir wollen die Sanierungsrate im Gebäudebestand bis 2050 auf durchschnittlich 2,0% sozial verträglich und baukulturell behutsam steigern. Zur Erhöhung von Sanierungsraten und -tiefen im Mietwohnungsbau werden u.a. **Quartierslösungen für den Bestand sowie Modellquartiere für den Neubau** vorgeschlagen.

Die öffentliche Hand soll mit der Sanierung öffentlicher Gebäude vorangehen. Ein Ziel des BEK ist es, die öffentlichen Neu- und Bestandsbauten über die bestehenden Anforderungen hinaus vorbildhaft zu entwickeln. So soll z.B. bei der Planung von Baumaßnahmen über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen hinaus geprüft werden, ob eine aktive Nutzung von solarer Energie (durch den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen und/oder Solarthermieanlagen) sowie die Prüfung des Einsatzes von KWK verpflichtend werden.

Außerdem soll ein **Energiespar-Förderprogramm des Landes Berlin** zur Förderung der Sanierung von Mietwohngebäuden aufgelegt werden.

Handlungsfeld Verkehr

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Verkehr setzen weiterhin auf eine **Stärkung des Umweltverbundes**. Das Angebot des ÖPNV und die Radverkehrsinfrastruktur sollen weiter verbessert und die Attraktivität des Fußverkehrs gesteigert werden.

Wir wollen, dass die Menschen auf das Auto verzichten können, weil der Umweltverbund die besseren Alternativen bietet. Das macht Berlin mobiler und klimafreundlicher.

Ergänzend soll der **Anteil der Autos mit Verbrennungsmotor reduziert** und durch alternative Antriebsarten ersetzt werden. Deswegen bauen wir die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität aus.

Die Fuhrparks der öffentlichen Hand sollen Vorreiter für diesen Wandel werden. Eine Anpassung der Beschaffungsrichtlinie (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt) ist in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Arbeit. Darin werden Umwelanforderungen für emissionsarme Fahrzeuge definiert und vorgeschrieben. Damit werden für landeseigene Flotten wie z. B. die Fahrzeuge der BSR sowie den Fuhrpark von Polizei, Ordnungsämtern, Berliner Forsten, Straßen- und Grünflächenämtern und Feuerwehr schrittweise auf alternative, lärm- und schadstoffminimierende Antriebe bzw. erneuerbare Energien umgestellt.

Handlungsfeld Wirtschaft

Im Handlungsfeld Wirtschaft liegt der Schwerpunkt auf der Steigerung der Energieeffizienz und dem Ersetzen fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien.

Durch den Ausbau der Beratung und Vernetzung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) soll deren Energieeffizienz gesteigert werden.

Für **bestehende Gewerbegebiete sollen Energie- und Klimaschutzkonzepte** erstellt, gefördert und umgesetzt werden.

Durch die **Fortführung und Ausweitung von Klimaschutzvereinbarungen** wie z.B. mit der BSR oder der Gasag soll das Engagement der Berliner Unternehmen forciert und anerkannt werden.

Innovative Einspar-Contracting-Modelle für die öffentliche Hand sollen weiterentwickelt werden.

Handlungsfeld Private Haushalte und Konsum

Die **Werbung für ein klimafreundliches Konsumverhalten** steht im Vordergrund des Handlungsfeldes Private Haushalte und Konsum.

Beratungsangebote sollen verbessert, **Modellvorhaben** unterstützt und neue **Anreize** gesetzt werden.

Besondere Bedeutung haben dabei neue **Angebote zur Klima-Bildung in Kitas, Schulen**

und **Bildungseinrichtungen**, sowie die **Vernetzung** der jeweiligen Akteure.

2. Maßnahmen im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Für die Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin wurde die AFOK-Studie ausgewertet und in das BEK 2030 integriert.

Im Bereich Gesundheit und Bevölkerungsschutz geht es beispielsweise darum, bestehende Warnsysteme für Hitze, Ozon- und UV-Strahlungsbelastung zu einem **einheitlichen Warnsystem** auszubauen. Damit diese notwendigen Informationen vor allem die davon besonders betroffenen Personengruppen erreichen.

Die **Gesundheitskompetenz der Bevölkerung** wollen wir verbessern und das medizinische Fachpersonal entsprechend schulen, damit Risiken rechtzeitig erkannt und individuelle Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Im Bereich Stadtentwicklung sollen **klimatische Entlastungsräume** gesichert, **Grün- und Freiflächen geschaffen** sowie die **Widerstandsfähigkeit des Stadtgrüns** gesteigert werden.

Der **Bodenschutz soll bei der räumlichen Planung** berücksichtigt werden, da Böden einen bedeutenden Einfluss auf das Stadtklima haben.

Die Leistungsvielfalt der Berliner Wälder (Boden-, Lärm-, Trinkwasser-, Erholungs- und Klimaschutzfunktion) muss insbesondere vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Klimas erhalten werden. Das soll mit Hilfe einer **naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung** sichergestellt werden.

Kosten

Um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 zu erreichen, sind Investitionen erforderlich. Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung bringen jedoch auch eine Reihe von **regionalökonomischen Effekten** und können Arbeitsplätze in Berlin schaffen und sichern.

Gleichzeitig werden durch die Klimaschutzbemühungen langfristig Kosten aufgrund von Umwelt- und Gesundheitsschäden vermieden. Außerdem können einzelne Maßnahmen, die direkte Einnahmen generieren oder zu Einsparungen bei den (Betriebs)kosten führen, zur indirekten Refinanzierung der Maßnahmen beitragen.

Eine annähernde Darstellung der zu kalkulierenden Kosten für die Umsetzung des BEK 2030 ist nur bis zum Jahr 2021 sinnvoll und tragfähig. **Für die öffentliche Hand fallen für die vorgeschlagenen Maßnahmen über den Zeitraum bis 2021 Kosten von insgesamt rund 94 Mio. Euro an.** Noch nicht berücksichtigt ist hierbei die Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU und des Bundes, deren Akquisition für Maßnahmen des BEK gezielt erfolgt.

IV. Ausblick

Das BEK wird nach dem heutigen Senatsbeschluss an das Abgeordnetenhaus zur Einleitung des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens überwiesen.